

Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke

Informationsblatt



Dieses **Informationsblatt** beinhaltet Erläuterungen zur Erarbeitung von Unterlagen zur Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis von Wasserentnahmen zu Bewässerungszwecken. Es gibt einen Überblick über die Vorgehensweise bei der Beantragung sowie den erforderlichen Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen und dient zusammen mit der ebenfalls veröffentlichten **Checkliste** als Hilfsmittel zur Einreichung möglichst vollständiger Antragsunterlagen.

Grundlagen

Schutz und Umgang mit der Ressource Wasser

Die Ressource Wasser gilt es zu schützen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels nachhaltig zu bewirtschaften, um den Wasserkreislauf für die Umwelt, aber auch für die nachfolgenden Generationen intakt zu halten. Um die **Wasserressourcen** nicht zu übernutzen, kann eine Begrenzung von Entnahmen erforderlich werden.

Ein **sparsamer Umgang** mit der Ressource Wasser, die Vermeidung von Stoffeinträgen in die Gewässer und Verhaltensweisen zur Schonung der Gewässer sind geboten.

Wasserbezug und Wasserverwendung

Bei der Herkunft des Wassers zu Bewässerungszwecken gilt folgende **Priorisierungshierarchie**:

1. Gesammelter Niederschlag
2. Oberirdische Gewässer
3. Uferfiltrat
4. Oberflächennahes Grundwasser (schnell regenerierendes Grundwasser, kein Tiefengrundwasser)

Der Wasserbedarf für Bewässerungszwecke ist demnach vorrangig aus Niederschlagswasser, Oberflächengewässern oder Uferfiltrat zu decken. Sind niedrige Abflüsse in Oberflächengewässern während der Bewässerungssaison zu erwarten, ist das benötigte Wasser in Zeiten hoher Wasserführung zu gewinnen und zu speichern. Erst wenn die o. g. Möglichkeiten nachweislich ausgeschöpft sind oder nicht zur Verfügung stehen, ist eine Entnahme aus dem Grundwasser aus fachlicher Sicht grundsätzlich genehmigungsfähig.

Eine Verwendung von Trinkwasser für Bewässerungszwecke widerspricht dem Gebot eines sparsamen Umgangs mit diesem Lebensmittel und ist zudem aufgrund der Einschränkungen, die mit Wasserschutzgebieten verbunden sind, nicht zu rechtfertigen.

Entnahmen aus Gewässern sind grundsätzlich nur genehmigungsfähig, wenn dadurch die öffentliche Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Entnahme von Wasser aus Bächen oder Flüssen muss ausreichend Wasser im Gewässer verbleiben, damit seine **ökologische Funktion** sichergestellt ist. Bei Trockenheit können die Abflüsse so stark zurückgehen, dass kein Wasser mehr entnommen werden darf. Das gilt auch bei Grundwasserentnahmen, wenn das Grundwasserdargebot z. B. aufgrund von klimatischen Veränderungen oder erhöhtem Nutzungsdruck zurückgeht.

In Gebieten mit einem hohen Bewässerungsaufkommen bietet ein Zusammenschluss interessierter Betriebe, insbesondere des Sonderkulturenanbaus (landwirtschaftliche oder/und gärtnerische Betriebe; Weinbaubetriebe), zur Errichtung derartiger **gemeinsamer, überbetrieblicher Wassergewinnungs- und Verteilungsanlagen** die besten Voraussetzungen zur nachhaltigen Nutzung und vermeidet Interessenskonflikte. Ein Zusammenschluss kann beispielsweise über einen Wasser- und Bodenverband erfolgen.

Die in Frage kommenden Wasserressourcen haben maßgeblichen Einfluss auf die Planung der Bewässerungsinfrastruktur (mögliche Entnahmen, ggf. Kombinationsmöglichkeiten, erforderliche Speicher).

Wasserrechtlicher Antrag

Genehmigung

Grundsätzlich ist für eine Wassernutzung eine **wasserrechtliche Genehmigung** erforderlich. Das gilt sowohl für Wasserentnahmen aus einem Oberflächengewässer als auch aus dem Grundwasser.

Mit den Arbeiten zur Herstellung der Entnahmevorrichtungen (z. B. Brunnen) darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden. Die Bauausführung ist durch geeignete Unterlagen (Pläne, Fotodokumentationen) zu belegen. Im Regelfall ist eine Bauabnahme durch einen Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft erforderlich.

Genehmigungsbehörde

Genehmigungsbehörde ist die **Kreisverwaltungsbehörde (KVB)**, die als Landratsamt oder kreisfreie Stadt die entsprechenden staatlichen Aufgaben wahrnimmt.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach der Antragsprüfung über die Notwendigkeit eines wasserrechtlichen Verfahrens. Nach Beteiligung und erfolgter Stellungnahme der Fachbehörden (s. u.) entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob und mit welchen Nebenbestimmungen (z. B. Mess- und Dokumentationspflichten) dem Antrag stattgegeben werden kann.

Als Genehmigung für Wasserentnahmen zu Bewässerungszwecken wird in der Regel eine **befristete beschränkte Erlaubnis** erteilt, deren Befristung insbesondere auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und örtlichen Gegebenheiten angepasst ist. Diese Erlaubnis ist stets widerruflich und es besteht kein Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG) legen zudem Fälle fest, in denen die Wassernutzung keiner Genehmigung und damit keines Wasserrechtsverfahrens bedarf. Die Voraussetzung einer „Erlaubnisfreiheit“ ist jedoch neben der vorgesehenen Entnahmemenge insbesondere an das vorhandene Dargebot des jeweiligen Gewässerkörpers geknüpft, so dass eine Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde vor jeder geplanten Wassernutzung anzuraten ist.

Fachliche Beurteilung

Durch die KVB wird für gewöhnlich u. a. das jeweils zuständige **Wasserwirtschaftsamt (WWA)** in seiner Funktion des sogenannten Allgemeinen amtlichen Sachverständigen zur fachlichen Beurteilung von Entnahmeanträgen eingebunden. Die fachliche Beurteilung des beantragten pflanzenbaulichen Bedarfs übernimmt das jeweils zuständige **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)** bzw. – im Fall des Weinbaus – die **Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)**.

Antragstellung

Vorbereitung des Antrags, Antragsberatung

Bevor die Unterlagen für den Antrag zusammengestellt und eingereicht werden, sollte der Antragsteller bezüglich seines Anliegens die jeweilige KVB kontaktieren und eine **Antragsberatung** vereinbaren. Im Regelfall wird das örtlich zuständige WWA einbezogen. Im Rahmen der Beratung können neben detaillierten Hinweisen zum Umfang der Unterlagen z. B. auch Alternativen und ggf. Speichermöglichkeiten besprochen werden, um eventuell ungeeignete Planungen und damit erhöhten Aufwand zu vermeiden.

Im Vorfeld sollte zudem geprüft werden, ob ein kommunales Bewässerungskonzept bzw. ein Zusammenschluss interessierter landwirtschaftlicher oder/und gärtnerischer Betriebe bereits vorliegt und wie der Antrag ggf. darin eingebunden werden kann.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der jeweils zuständigen KVB als zuständige Wasserrechtsbehörde. Diese holt bei fachlichen Fragen im Regelfall die Unterstützung des jeweiligen WWA und AELF/LWG ein.

Bei der Beantragung einer Entnahmeerlaubnis aus dem Grundwasser muss die Antragstellung durch den jeweiligen Brunneneigentümer (relevant z. B. bei Pachtflächen) erfolgen.

Alternativenbetrachtung

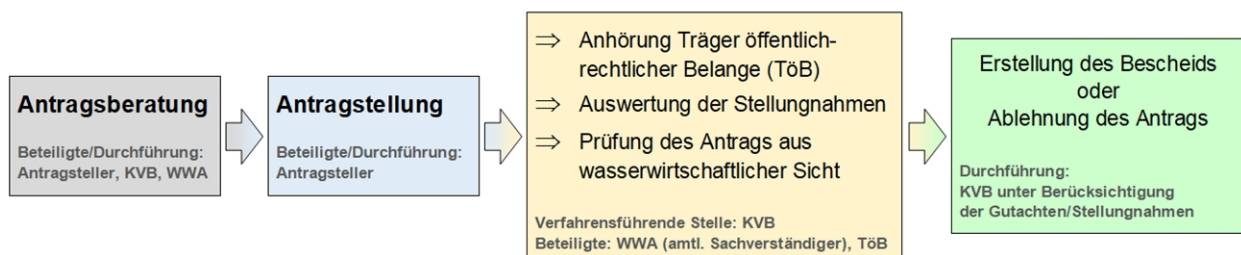
Eine fehlende Versorgungsmöglichkeit mit gespeichertem Niederschlagswasser, Oberflächenwasser oder Uferfiltrat muss bei der Antragstellung im Rahmen einer Alternativenbetrachtung dargelegt, nachgewiesen bzw. begründet werden (siehe Priorisierungshierarchie). Die hierfür erforderliche Ausarbeitungstiefe bzw. der Bearbeitungsumfang ist möglichst im Rahmen der Antragsberatung mit der KVB abzustimmen.

Bohrungen zur Entnahme von Grundwasser

Für den Fall, dass Grundwasser verwendet werden muss, kann vorab eine ebenfalls anzeigespflichtige Bohrung zur Klärung der örtlichen Boden- und Grundwassersituation erforderlich sein. Die Entscheidung über den Tatbestand der Erlaubnis- oder Anzeigepflicht von Bohrungen trifft die KVB unter Einbindung des WWA. Generell gilt, dass hierzu rechtzeitig im Vorfeld eine Abstimmung mit der KVB und dem WWA erfolgen muss. Zu beachten ist hierbei: Nur das oberflächennahe Grundwasservorkommen darf nach vorheriger Zustimmung durch die KVB erschlossen werden.

Stellungnahmen betroffener Behörden

Seitens der KVB werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt und in diesem Zusammenhang entsprechende Träger angehört (u. a. Naturschutz, Landwirtschaft).



Schematischer Überblick des Verfahrensablaufs

Einzureichende Unterlagen

Bevor die Antragsunterlagen eingereicht werden, sollten diese gut vorbereitet werden. **Vollständige** und **sorgfältig ausgearbeitete Antragsunterlagen** sind wichtige Voraussetzungen für einen zügigen Verfahrensablauf. Es wird daher empfohlen, frühzeitig auf die jeweils zuständige KVB zuzugehen, wenn geplant ist, Wasser zur Bewässerung zu beantragen (neu oder wieder).

Mit Einreichung eines Antrags auf eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der KVB sind grundsätzlich Unterlagen nach der WPBV (Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren) vorzulegen. Die im Einzelfall einzureichenden Unterlagen sind im Vorfeld mit der KVB abzustimmen, die insbesondere das WWA beteiligt.

Im Regelfall vorzulegen sind Angaben zu Antragsteller, Vorhabenbeschreibung, Alternativenbetrachtung, Wasserbedarfsermittlung, Karten und Pläne mit Angabe der zu bewässernden Flächen, der geplanten Speicherinfrastruktur, der geplanten Entnahmestelle bzw. ggf. zum Brunnenstandort mit näheren Angaben zum Brunnen (z. B. Brunnenausbau) sowie ggf. weitere vorgegebene Unterlagen.

Einen ersten Überblick über die erforderlichen Antragsunterlagen gibt die **Checkliste**, die gemeinsam mit diesem Informationsblatt veröffentlicht wurde.

Bei komplexen Anträgen und/oder hohen Entnahmemengen kann zusätzlich ein **hydrogeologisches Fachgutachten** erforderlich werden, in dem detaillierte Betrachtungen und Untersuchungen zum Grundwasservorkommen ausgearbeitet werden (u. a. mit Angaben zur Beurteilung und Interpretation von geologischen Verhältnissen, Grundwasserströmungsverhältnissen, Wasserbeschaffenheit, hydraulischen Kenndaten des Grundwasserleiters). In diesem Fall ist ein entsprechendes Fachbüro beizuziehen. Ob ein Fachgutachten erforderlich ist sowie Details zu dessen Inhalt und Umfang sollten mit der KVB, die ggf. das WWA fachlich beteiligt, abgestimmt werden.

Berichts- und Messpflichten

Neben der Zulassung der Wassernutzung enthält der wasserrechtliche Bescheid auch weitere Regelungen, wie u. a. die Festsetzung der Laufzeit des Bescheids oder Auflagen zur Einhaltung technischer Standards o. Ä.

Auch ist im Bescheid festgelegt, welche **Messungen** (insbesondere der Entnahmemengen und Wasserstände) notwendig sind, um eine Übernutzung des Grundwasservorkommens, Auswirkungen auf Dritte sowie den Naturhaushalt zu vermeiden und die ökologische Funktion der Gewässer sicherzustellen. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind zudem auch **Dokumentationen** durchzuführen und **Berichtspflichten** zu erfüllen, die insbesondere der Prüfung der Einhaltung von Bescheidsauflagen durch die zuständigen Behörden dienen.

Nähere Vorgaben zur Eigenüberwachung benennt die wasserrechtliche Erlaubnis. Dabei ist das Führen eines **Betriebstagebuchs** obligatorischer Bestandteil und dient u. a. der Dokumentation des sparsamen Umgangs mit der Ressource Wasser sowie der Eigenkontrolle bei der Durchführung von ordnungsgemäßen Bewässerungsmaßnahmen.

Weiterführende Informationen

Die Checkliste sowie weitere Informationen zur Wasserentnahme für die Bewässerung, u. a. zu den Rahmenbedingungen der Begutachtung, stehen zur Verfügung unter www.lfu.bayern.de/wasser/bewaesserung.

Wesentliche Rechtsgrundlagen der Gewässerbenutzungen

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

§ 5: Allgemeine Sorgfaltspflichten

(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

(2) Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

§ 6: Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

(2) Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

§ 10: Inhalt der Erlaubnis und der Bewilligung

(1) Die Erlaubnis gewährt die Befugnis, die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

(2) Erlaubnis und Bewilligung geben keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit.

§ 12: Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässer-
veränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

(2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

§ 27: Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

§ 33: Mindestwasserführung

Das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers oder das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer ist nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung).

§ 46: Erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers

(1) Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

1. für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck,
2. für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke,

soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. 2Wird in den Fällen und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 2 das Wasser aus der Bodenentwässerung in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet, findet § 25 Satz 2 keine Anwendung.

(2) Keiner Erlaubnis bedarf ferner das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 bestimmt ist.

(3) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass weitere Fälle von der Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht ausgenommen sind oder eine Erlaubnis oder eine Bewilligung in den Fällen der Absätze 1 und 2 erforderlich ist.

§ 47: Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser

(1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;

2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;

3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

(2) Die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nummer 3 sind bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Fristverlängerungen sind in entsprechender Anwendung des § 29 Absatz 2 bis 4 zulässig.

(3) Für Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach Absatz 1 gilt § 31 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend. Für die Bewirtschaftungsziele nach Absatz 1 Nummer 3 gilt darüber hinaus § 30 entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Satz 1 Nummer 4 der bestmögliche mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers zu erreichen ist.

Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Art. 61: Bauabnahme

(1) ¹Nach Fertigstellung von Baumaßnahmen, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz bedürfen, hat der Bauherr der Kreisverwaltungsbehörde die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. ²Kann durch eine Bauabnahme nach Fertigstellung der Baumaßnahmen die bescheidsgemäße Ausführung oder eine Abweichung von der zugelassenen Ausführung nicht mehr festgestellt werden, ist eine baubegleitende Bauabnahme zu fordern. ³Die Kreisverwaltungsbehörde kann Abweichungen von der zugelassenen Ausführung ohne Änderung der wasserrechtlichen Gestattung im Sinn des Satzes 1 genehmigen, sofern die Abweichung eine schädliche Gewässeränderung nicht erwarten lässt. ⁴Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, soweit der zugrundeliegende Bescheid mit Auflagen verbunden werden kann. ⁵Werden durch die Abweichungen Ansprüche Dritter berührt, über die im vorausgegangenen Verfahren zu entscheiden war, so können nach Anhörung der Dritten auch Ausgleichsmaßnahmen oder Entschädigungen festgesetzt werden.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall auf die Bauabnahme verzichten, wenn nach Größe und Art der baulichen Anlage nicht zu erwarten ist, dass durch sie erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können, oder eine Bauabnahme nach anderen Vorschriften durchgeführt wird; dies gilt nicht für Anlagen nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2. Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme nach Abs. 1, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

Impressum:**Herausgeber:**

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

LfU, Referat 94

Bildnachweis:

Titelblatt: LfU

Stand:

Januar 2024

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbem oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.